

Anlage 2 zum Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 22/2024

Als Wahlvorbereitung ist die Bestellung der Wahlvorstände durch den Personalrat rechtzeitig vorzunehmen (spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Personalrats, § 17 Abs. 1 Satz 1 PersVG).

- Unverzüglich nach Bestellung, Wahl oder Einsetzung des Wahlvorstands (vgl. § 17 PersVG):

Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstands durch Aushang (§ 1 Abs. 3 WOPersVG),

- Binnen einer Woche nach Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 WOPersVG:

Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen (§ 5 Satz 1 WOPersVG),

- Nach Ablauf der Frist für die Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen:

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und Verteilung auf die Gruppen (§ 6 WOPersVG),

- Spätestens sieben Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe:

Erlass und Aushang des Wahlausschreibens mit Wahlordnung,
Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 7 Abs. 1 und 3 WOPersVG),

gleichzeitig

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb von 18 Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens (§ 7 Abs. 2 Nr. 10 WOPersVG),
- Hinweis auf die dreiwöchige Frist für Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 WOPersVG),

- 18 Kalendertage nach Erlass des Wahlausschreibens:

Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
(§ 8 Abs. 1 und 2 WOPersVG),

danach

Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand nach
§§ 11 - 13 WOPersVG,

- 3 Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens:

Ende der Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
(§ 4 Abs. 6 WOPersVG)

- Spätestens fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe:

Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge (§ 14 WOPersVG),

- Unverzüglich, spätestens am dritten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe:

Feststellung des Wahlergebnisses (§ 22 WOPersVG),

unverzügliche Benachrichtigung der Gewählten (§ 24 WOPersVG) und

zweiwöchige Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25 WOPersVG),

- Spätestens eine Woche nach Wahltag:

Einberufung der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrats
(§ 30 Abs. 1 Satz 1 PersVG).